



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Änderungsgeschwindigkeit im Steuerrecht bleibt hoch. In der Opposition gibt es Pläne zur Einführung einer Vermögenssteuer und Vorschläge zu Zwangsanleihen für Personen mit einem Vermögen ab EUR 250.000. Aktuell sollen durch eine Verschärfung der Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen Steuerschlupflöcher geschlossen werden. Über die geplanten Änderungen zum Erbschaftsteuerrecht informieren wir Sie in diesem Schreiben. Darüber hinaus berichten wir über aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und die aktuelle Rechtsprechung zu steuerlichen Themen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und eine schöne Sommerzeit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Axel Becker

Inhaltsübersicht Juli/August 2012

Seite

I. Gesetzgebung	2
1. Jahressteuergesetz 2013: Vorschläge des Bundesrates	2
2. Solarförderung	2
II. Internationales Steuerrecht	3
Einseitige Nicht-Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen - "Treaty Override"	3
III. Steuerbilanz	4
1. Anteilige Auflösung der Pensionrückstellung bei Überversorgung	4
2. E-Bilanz: Taxonomie für 2013 veröffentlicht	4
3. Reinvestitionsfrist bei einer Rücklage für Ersatzbeschaffung	5
IV. Körperschaftsteuer	5
1. Zinsen auf Steuererstattungen	5
2. Private Kfz-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer	5
V. Einkommenssteuer (betrieblich)	6
1. Mindestanforderungen an ein Fahrtenbuch	6
2. Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse	6
VI. Umsatzsteuer	7
1. Frist 30.9.2012 für Vorsteuervergütungen in EU-Fällen	7
2. Elektronische Rechnungen	7
3. Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: Aktueller Stand	8
VII. Lohnsteuer	8
1. Steuerfreiheit für private EDV-Nutzung	8
2. Regelmäßige Arbeitsstätte bei Outsourcing	8
3. Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu Fahrzeugaufwendungen	9
4. Gutschrift auf Zeitwertkonto: Kein Zufluss von Arbeitslohn	9
VIII. Abgabenordnung	9
„Flankenschutz“ wird forciert	9
IX. Einkommenssteuer (privat)	10
Kinderbetreuungskosten: Nachweis ab 2012	10
X. Sonstige Steuern	10
1. Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung	10
2. Initiative der Familienunternehmen zur Unternehmensbesteuerung	10
XI. Kurznachrichten	11
XII. Aktuelles aus unserem Hause	12
1. Spendenaktion der WESTPRÜFUNG zugunsten der Sfa	12

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

Telefon: 06 41. 98 44 57 - 0
Telefax: 06 41. 98 44 57 - 1 00

info@westpruefung.de
www.westpruefung.de

I. Gesetzgebung

1. Jahressteuergesetz 2013: Vorschläge des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 6.7.2012 sehr umfangreich zum Gesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 2013 Stellung genommen.

Darunter befinden sich u.a. folgende wesentliche Vorschläge:

- **Abschaffung der Körperschaftsteuerbefreiung für Beteiligungen unter 10 %**
Erträge einer Kapitalgesellschaft aus der Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft (d.h. Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung dieser Beteiligungen) sind grundsätzlich steuerfrei. Diese Steuerbefreiung soll zukünftig daran gebunden sein, dass eine Beteiligung von mindestens 10 % an der anderen Kapitalgesellschaft gehalten wird. Diese Streichung der Steuerfreiheit für „Streubesitzanteile“ (Beteiligung kleiner 10 %) soll bereits ab 2012 Anwendung finden. (Bei der Gewerbesteuer besteht derzeit bereits eine Steuerpflicht für Dividendenerträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von weniger als 15 %).
- **Einschränkung der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Finanzmitteln in Gesellschaften**
Die Schenkung oder Vererbung von Betriebsvermögen ist grundsätzlich begünstigt, soweit das Vermögen betrieblichen Zwecken dient. Als Begünstigung wird ein Verschonungsabschlag von 85 % im Grundmodell gewährt, wenn das sogenannte Verwaltungsvermögen (= nicht der operativen Geschäftstätigkeit zuzurechnendes Vermögen) nicht mehr als 50 % beträgt und auf Antrag sogar 100 %, wenn das Verwaltungsvermögen die Grenze von 10 % nicht überschreitet. Entsprechendes gilt analog für Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften.

Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen, die bisher dem begünstigten Betriebsvermögen zugeordnet sind, sollen zukünftig als Verwaltungsvermögen klassifiziert werden. Damit will der Bundesrat Steuersparmodelle abschaffen. Solche Gestaltungen ermöglichen es derzeit noch, privates Geldvermögen in Kapitalgesellschaften oder gewerblich geprägte Personengesellschaften („Cash-GmbH“ oder „Cash-KG“) einzulegen und anschließend die Beteiligungen und damit das eingelegte Vermögen schenkungsteuerfrei zu übertragen.

Neben solchen Gestaltungen können von der geplanten Gesetzesänderung aber auch „normale“ Unternehmen betroffen sein. Denn die oben genannten Schwellenwerte für eine Begünstigung bei Betriebsvermögen (50 % bzw. 10 %) werden zukünftig voraussichtlich schneller überschritten. In entsprechenden Fällen sollte durch geeignete Gestaltungen gegengesteuert werden.

Die weiteren Beratungen über den Gesetzentwurf finden im Herbst dieses Jahres statt. Die erbschaftsteuerrechtliche Neuregelung soll bereits in 2012 ab dem Tage des Gesetzesbeschlusses des Bundestages wirksam werden. Dies ist bei jetzt anstehenden Schenkungen zu bedenken.

Darüber hinaus hat der Bundesrat eine Vielzahl von weiteren Gesetzesänderungen vorgeschlagen, die wir nicht aufgeführt haben. Es ist damit zu rechnen, dass im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen vorgenommen werden. ■

2. Solarförderung

Nachdem der Vermittlungsausschuss in der letzten Juniwoche einen Kompromiss über die weitere Förderung von Solarstrom vorgelegt hat, haben Bundestag und Bundesrat das lange Zeit umstrittene Gesetz zur Kürzung der Solarstromförderung am 29.6.2012 gebilligt. Danach bleibt grundsätzlich die vom Bundestag beschlossene Kürzung der Vergütungssätze für neue Solaranlagen zum Stichtag 1.4.2012 bestehen. Sie fällt aber etwas abgemilderter aus, als ursprünglich von der Regierung geplant.

Das Gesetz beinhaltet u.a. folgende Regelungen:

1. Je nach Größe der Anlage wird die Förderung um 20 % bis 30 % gekürzt.

Für alle Steuerpflichtigen

Erträge einer Kapitalgesellschaft aus Beteiligungen unter 10 % sollen bereits ab 2012 steuerpflichtig werden.

Ferner sollen für die Erbschaftsteuer Gestaltungen mit Privatvermögen, das in eine „Cash-GmbH“ oder „Cash-KG“ eingelegt und dann steuerfrei übertragen werden kann, eingeschränkt werden.

Auch für normale Unternehmen werden die Grenzen für schädliches Verwaltungsvermögen zukünftig schneller erreicht.

Die erbschaftsteuerrechtliche Neuregelung soll bereits in 2012 mit dem Gesetzesbeschluss des Bundestages wirksam werden.

Für alle Bürger und Unternehmen

Bundestag und Bundesrat stimmen dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zur Photovoltaik-Förderung zu.

Die Solarstrom-Einspeisevergütung wird rückwirkend zum 1.4.2012 je nach Photovoltaik-Anlagengröße um 20 % bis 30 % gekürzt.

2. In das Gesetz wurde eine absolute Obergrenze von 52 Gigawatt Gesamtleistung aufgenommen, ab der es keine Förderung für neue Anlagen mehr gibt. Derzeit sind etwa 28 Gigawatt am Netz.
3. Die Förderkosten zahlen die Verbraucher unverändert per Umlage über den Strompreis.
4. Soweit für Dachanlagen Anträge auf Netzanschluss bis zum 24.2.2012 gestellt wurden, gelten die alten Vergütungssätze, wenn die Anlagen bis zum 30. Juni 2012 in Betrieb genommen wurden.
5. Für große Anlagen bis 1.000 Kilowatt Leistung beträgt die Einspeisevergütung 16,5 Cent und für große Anlagen auf Freiflächen bis 10 Megawatt 13,5 Cent je Kilowattstunde.

Für mittelgroße Dachanlagen mit 10 bis 40 Kilowatt Leistung wird eine eigene Leistungsklasse eingeführt, die Vergütung beträgt 18,5 Cent pro Kilowattstunde.

Für kleine Dachanlagen bis 10 Kilowatt Leistung beträgt der Preis 19,50 Cent je Kilowattstunde statt bisher 24,43 Cent.
6. Die vorstehend genannten Vergütungssätze sinken je nach dem Fertigstellungszeitpunkt neuer Anlagen in der Zukunft um 1 % pro Monat.
7. Bei der Förderung von 100 % des Stroms aus Dachanlagen über 1.000 Kilowatt, aus Freiflächenanlagen sowie aus Kleinanlagen bis 10 Kilowatt soll es bleiben, bei allen anderen sollen ab dem 1.1.2014 nur noch 90 % des produzierten Stroms gefördert werden. Der Rest muss selbst genutzt oder zum Marktpreis abgegeben werden.
8. Die Einspeisevergütungen werden weiterhin ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für 20 Jahre garantiert.
9. Die Anpassungen treten rückwirkend zum 1.4.2012 in Kraft. ■

Es besteht Vertrauensschutz für bis zum 24.2.2012 beantragte und bis zum 30.6.2012 in Betrieb genommene Anlagen. Die neuen Fördersätze sind je nach Typ und Größe der Anlagen unterschiedlich.

Die Einspeisevergütung sinkt um 1 % pro Monat für zukünftig fertig gestellte Anlagen.

Die garantierte Einspeisevergütung wird auf 90 % des Stroms aus Dachanlagen zwischen 10 und 1.000 kWp begrenzt.

Sie ist weiterhin für 20 Jahre garantiert.

II. Internationales Steuerrecht

Einseitige Nicht-Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen - „Treaty Override“

Wenn deutsche Unternehmen oder Personen Einkünfte im Ausland erzielen, sind diese oft nach dem jeweiligen nationalen ausländischen und zusätzlich nach dem deutschen Steuerrecht steuerpflichtig. Um zu vermeiden, dass diese Einkünfte doppelt besteuert werden, schließen die Staaten Doppelbesteuerungsabkommen ab, in denen geregelt wird, welcher Staat Steuern erheben darf.

In den Doppelbesteuerungsabkommen, die Deutschland abgeschlossen hat, werden traditionell bestimmte ausländische Einkünfte von der Besteuerung in Deutschland freigestellt. Dies betrifft insbesondere Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten und aus Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften. Aber auch Einkünfte eines Arbeitnehmers aus einem längerfristigen (z.B. länger als 6 Monate) Auslandseinsatz sind in Deutschland steuerfrei. Falls in solchen Fällen im Ausland keine Steuern erhoben werden, bleiben entsprechende Einkünfte insgesamt steuerfrei. Diese Steuerfreiheit akzeptiert die deutsche Finanzverwaltung nicht.

In den letzten Jahren sind deshalb in die nationalen deutschen Steuergesetze Vorschriften aufgenommen worden, die die Steuerfreistellung in den vorgenannten Fällen entgegen den Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen versagen. Ein derartiger Bruch von Doppelbesteuerungsabkommen, die völkerrechtliche Verträge darstellen, wird als „Treaty Override“ bezeichnet und ist höchst umstritten.

Einen Treaty Override für Arbeitnehmer hat der Bundesfinanzhof am 10.1.2012 dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Er ist der Auffassung, dass die vom Doppelbesteuerungsabkommen abweichende Gesetzesregelung verfassungswidrig ist.

Für Unternehmer und Arbeitnehmer mit ausländischen Einkünften

In den Doppelbesteuerungsabkommen ist geregelt, welchem Staat das Recht zur Besteuerung von Einkünften zusteht. Hierdurch soll eine doppelte Besteuerung vermieden werden.

Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch Gesetze beschlossen, die die Steuerfreistellung in bestimmten Fällen versagen.

Der Bundesfinanzhof hält solche Gesetze für verfassungswidrig.

Im Kern geht es also um die Frage, ob völkerrechtlich wirksame Verträge durch Gesetze einseitig außer Kraft gesetzt werden können. Es ist zu erwarten, dass die Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf weitere Bereiche hat. ■

III. Steuerbilanz

1. Anteilige Auflösung der Pensionsrückstellung bei Überversorgung

Für überhöhte betriebliche Pensionszusagen werden Rückstellungen steuerlich nicht anerkannt. Überhöht sind Pensionszusagen dann, wenn die Pensionen aus der betrieblichen Zusage zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft 75 % der Aktivbezüge des Bilanzstichtags übersteigen. In diesen Fällen geht die Finanzverwaltung von einer Überversorgung des Berechtigten aus. Die Pensionsrückstellung wird dann um den Betrag gekürzt, der über die Rückstellung für 75 % der Aktivbezüge hinausgeht. Dieses Vorgehen hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 27.3.2012 gebilligt.

Die genannte Rechtsprechung kann auch dann Anwendung finden, wenn in Krisenzeiten Gehälter gekürzt werden, aber keine Anpassung der Pensionszusage erfolgt. In der Praxis sind insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführer betroffen, die auf einen Teil ihres Gehalts verzichten. Unkritisch ist allerdings die nur vorübergehende Absenkung der laufenden Gehälter. Wenn also die Gehaltskürzungen nach z.B. 2 bis 3 Jahren wieder aufgehoben werden, ist eine Herabsetzung der Pensionsrückstellungen nicht erforderlich. ■

2. E-Bilanz: Taxonomie für 2013 veröffentlicht

Die Taxonomie, also das Gliederungsschema für die E-Bilanz, wird von der Finanzverwaltung festgelegt und in regelmäßigen Abständen angepasst. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt die aktualisierte E-Bilanz-Taxonomie „Version 5.1“ vom 1.6.2012 veröffentlicht. Diese gilt für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2013 beginnen.

Unternehmen müssen bei der Übermittlung ihrer Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungsdaten die für das jeweilige Jahr gültige Taxonomie verwenden. Diese gilt grundsätzlich nur für ein Jahr bzw. bis zu einer Aktualisierung. Es wird nicht beanstandet, wenn eine aktualisierte Taxonomie auch für das Vorjahr verwendet wird.

Gegenüber der bisherigen Taxonomie „Version 5.0“ (vom 14.9.2011) haben sich grundsätzlich nur geringfügige Änderungen ergeben. Für ausländische Betriebsstätten wurden aber rund 40 zusätzliche Auffangpositionen eingerichtet.

Weiterhin hat das Bundesfinanzministerium in einer Pressemitteilung vom 30.5.2012 mitgeteilt, dass speziell für kleine und mittlere Unternehmen Erleichterungen gelten sollen. Insbesondere müssen diese nicht mehr auf Detailinformationen aus der Buchführung oder Nebenbüchern zurückgreifen. Sie müssen lediglich die im Hauptbuch enthaltenen Kontensalden unter Nutzung der Auffangpositionen nach E-Bilanzposten strukturieren und elektronisch übermitteln. Außerdem ist eine Streichung der Auffangpositionen nach Ablauf der Einführungsphase - entgegen früherer Ankündigungen - nach derzeitigem Stand nicht mehr vorgesehen.

Nachdem die endgültige Taxonomie für 2013 nunmehr vorliegt, können jetzt alle Unternehmen prüfen, welche Anpassungen sie in ihrem Kontenrahmen vornehmen müssen, um ihre Rechnungslegung auf die Erfordernisse der E-Bilanz umzustellen. Dies ist der erste Schritt im Rahmen eines umfassenden Prozesses zur Realisierung der E-Bilanz, der bis zum Jahresende abgeschlossen sein sollte. Daher ist es empfehlenswert, die Umsetzung möglichst bald zu beginnen. ■

Das jetzt anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht kann erhebliche Auswirkungen für weitere Bereiche haben.

Für Unternehmen mit Pensionsverpflichtungen

Für überhöhte betriebliche Pensionszusagen werden Rückstellungen steuerlich nicht anerkannt. Überhöht ist eine gesetzliche und betriebliche Altersversorgung, die zusammen 75 % der Aktivbezüge übersteigt.

Betroffen sind in der Praxis insbesondere Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer, die in Krisenzeiten auf Gehalt verzichten. Unkritisch sind lediglich vorübergehende Gehaltskürzungen für maximal 2 – 3 Jahre.

Für alle bilanzierenden Unternehmen

Das Bundesfinanzministerium hat die aktualisierte E-Bilanz-Taxonomie „Version 5.1“ für das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 veröffentlicht.

Gegenüber der bisherigen Taxonomie haben sich nur unwesentliche Änderungen ergeben.

Die Erleichterungen bei der Aufstellung der E-Bilanz (Auffangpositionen) sollen auf Dauer gelten.

Die Umstellungsarbeiten müssen jetzt kurzfristig erfolgen, um ab dem 1.1.2013 die Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllen zu können.

3. Reinvestitionsfrist bei einer Rücklage für Ersatzbeschaffung

Gelegentlich scheiden Wirtschaftsgüter aufgrund höherer Gewalt (Brand, Sturm, Überschwemmung etc.), anderer unabwendbarer Ereignisse (z.B. Diebstahl oder Unfall) oder aufgrund behördlicher Eingriffe aus dem Betriebsvermögen aus. In der Regel übersteigt die dafür gezahlte Entschädigung (zum Beispiel Versicherungsleistung) den Buchwert und es kommt zu einem steuerpflichtigen Gewinn. Die Besteuerung kann durch Bildung einer „Rücklage für Ersatzbeschaffung“ vermieden werden, wenn innerhalb einer bestimmten Frist ein funktionsgleiches Ersatzwirtschaftsgut angeschafft wird.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung beträgt die Reinvestitionsfrist grundsätzlich ein Jahr (bei Grundstücken oder Gebäuden: zwei Jahre). Sie kann im Einzelfall angemessen verlängert werden, wenn ein Unternehmen glaubhaft machen kann, dass die Ersatzbeschaffung ernstlich geplant und zu erwarten, aber aus besonderen Gründen noch nicht durchgeführt ist.

Der Bundesfinanzhof hat am 12.1.2012 abweichend hiervon entschieden, dass die Reinvestitionsfrist entsprechend der Rücklage zur Übertragung stiller Reserven (sogenannte „§ 6b-Rücklage“) zu gewähren ist. Danach beträgt die Frist grundsätzlich vier Jahre (bei Grundstücken oder Gebäuden: sechs Jahre).

Für den Steuerpflichtigen liegt der Vorteil darin, dass die Reinvestitionsabsicht nicht kurzfristig nachgewiesen werden muss. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsfortbildung des Bundesfinanzhofs allgemein anwenden wird. ■

Für Unternehmer, die Vermögensgegenstände zwangsweise ersetzen müssen

Mit einer Rücklage für Ersatzbeschaffung lassen sich zwangsweise aufgedeckte stille Reserven erfolgsneutral auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen.

Strittig ist die Reinvestitionsfrist. Während die Finanzverwaltung eine Übertragung nach ein bzw. zwei Jahren fordert (mit Verlängerungsmöglichkeit im Einzelfall),

geht der Bundesfinanzhof von einer Frist von vier bzw. sechs Jahren aus.

IV. Körperschaftsteuer

1. Zinsen auf Steuererstattungen

Die Besteuerung von Zinsen auf Steuererstattungen (sogenannte Erstattungszinsen) ist seit 2010 umstritten.

Für Kapitalgesellschaften hat der Bundesfinanzhof nunmehr am 15.2.2012 entschieden, dass Erstattungszinsen steuerpflichtig sind. Sie erhöhen damit das Einkommen für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Rechtsbehelfsverfahren haben nach diesem Beschluss keine Aussicht mehr auf Erfolg.

Dagegen bleibt für natürliche Personen die weitere Entwicklung abzuwarten. ■

Für Kapitalgesellschaften mit Steuererstattungen

Die Besteuerung von Zinsen für Steuererstattungen ist seit 2010 umstritten.

An Kapitalgesellschaften gezahlte Erstattungszinsen sind seit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.2.2012 steuerpflichtig.

2. Private Kfz-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer

Nach verschiedenen Urteilen des Bundesfinanzhofs in den letzten Jahren hat das Bundesfinanzministerium am 3.4.2012 zur steuerlichen Behandlung der Privatnutzung eines Dienstwagens durch Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften Stellung genommen.

Im Regelfall unterliegt die Privatnutzung - wie bei Arbeitnehmern üblich - der Lohnsteuer nach der sogenannten 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode. Die mit dem PKW verbundenen Aufwendungen sind bei der Kapitalgesellschaft voll abzugsfähig.

Allerdings gilt dies nur, wenn die PKW-Überlassung so durchgeführt wird, wie zwischen Fremden (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) üblich. Dies setzt unter anderem voraus, dass die Privatnutzung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vereinbart ist. Zum Nachweis ist eine schriftliche Dokumentation empfehlenswert. Darüber hinaus ist diese Vereinbarung buchstabengetreu umzusetzen. Dies erfordert auch eine zeitnahe Buchung der PKW-Nutzung und die monatliche Abführung der darauf entfallenden Lohnsteuer, Umsatzsteuer und ggf. Sozialversicherungsbeiträge.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften mit Firmenwagen

Die Kosten eines auch privat genutzten PKW sind beim Arbeitgeber voll abzugsfähig. Der private Nutzungsanteil stellt einen lohnsteuerpflichtigen Vorteil für den jeweiligen Geschäftsführer dar. Dies gilt allerdings nur, wenn die PKW-Überlassung gesondert vereinbart und zu fremdüblichen Bedingungen durchgeführt wird.

Andernfalls liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Dann werden bei der Kapitalgesellschaft die auf die Privatnutzung entfallenden PKW-Kosten zuzüglich eines Gewinnaufschlags dem steuerpflichtigen Gewinn hinzugerechnet. Außerdem ist dieser Hinzurechnungsbetrag von dem Gesellschafter als Dividende zu versteuern.

Es empfiehlt sich daher in jedem Fall, die private Dienstwagen-Nutzung im Anstellungsvertrag ausdrücklich zu regeln und sorgfältig abzuwickeln. ■

V. Einkommensteuer (betrieblich)

1. Mindestanforderungen an ein Fahrtenbuch

Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagens kann anhand der sogenannten 1 %-Regelung oder durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch ermittelt werden. An die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs werden jedoch hohe Anforderungen gestellt.

Der Bundesfinanzhof hat am 1.3.2012 entschieden, dass ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch insbesondere das Datum und den Ausgangspunkt sowie das Reiseziel, den aufgesuchten Geschäftspartner und den Reisezweck der jeweiligen Fahrt ausweisen muss. Es reicht nicht, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden können. Ein Fahrtenbuch kann nur dann als ordnungsmäßig angesehen werden, wenn keine Möglichkeit besteht, nachträgliche Manipulationen an den Daten vorzunehmen und die für ein Fahrtenbuch essenziellen Angaben ausschließlich dort gemacht werden. ■

2. Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat am 13.4.2012 die Kriterien zur Berücksichtigung von Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse zusammengefasst und macht hierzu u.a. folgende Ausführungen:

Entsprechende Aufwendungen sind nur dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Teilnahme so gut wie ausschließlich beruflich/betrieblich veranlasst ist und die Verfolgung privater Interessen (z.B. Erholung, Bildung, Erweiterung des allgemeinen Gesichtskreises) nach dem Anlass der Reise, dem vorgesehenen Programm und der tatsächlichen Durchführung nahezu ausgeschlossen ist.

Die berufliche/betriebliche Veranlassung einer Reise kann nicht durch lediglich allgemeine Gründe des Steuerpflichtigen (allgemeine berufliche Bildung, allgemeine Informationsgewinnung) nachgewiesen werden. Es sind vielmehr die von der Rechtsprechung aufgestellten Abgrenzungsmerkmale zu berücksichtigen. In einem ersten Prüfschritt ist hiernach zu prüfen, ob die Aufwendungen überhaupt so gut wie ausschließlich beruflich/betrieblich veranlasst und damit grundsätzlich zum Abzug zulässig sind. Hierfür sind insbesondere die folgenden Kriterien entscheidend:

1. Ist das Reiseprogramm auf die besonderen betrieblichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten?
2. Ist der Teilnehmerkreis homogen?
3. Ist die Reise straff organisiert?
4. Besteht eine Teilnahmepflicht am berufsbezogenen Programm?

Auch der Organisator der Reise, das Reiseziel, die Reiseroute und das gewählte Beförderungsmittel können ein ausschlaggebendes Kriterium für die berufliche/betriebliche Veranlassung sein.

Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen und die Aufwendungen nicht schon nach dieser Prüfung in vollem Umfang dem nichtsteuerbaren Privatbereich zuzuordnen sind, kann im zweiten Schritt gegebenenfalls eine Aufteilung der Aufwendungen in einen abzugsfähigen (beruflichen/betrieblichen) Anteil und einen nicht abzugsfähigen (privaten) Anteil erfolgen.

Die Verfügung der Oberfinanzdirektion geht auch auf den Kostenersatz bzw. die Zuwendung einer Arbeitnehmerreise durch den Arbeitgeber ein. ■

Andernfalls sind die auf die private Nutzung entfallenden Teile der Kfz-Kosten nicht abziehbar und zusätzlich beim Geschäftsführer steuerpflichtig.

Für Steuerpflichtige, die Firmenwagen auch für private Zwecke nutzen

Der geldwerte Vorteil für eine Firmenwagen-Nutzung kann u.a. anhand eines Fahrtenbuchs ermittelt werden.

Insbesondere Datum, Start und Ziel, aufgesuchte Geschäftspartner sowie der Reisezweck und die gefahrenen Kilometer müssen präzise im Fahrtenbuch erfasst sein. Entsprechende Angaben in gesonderten Auflistungen werden nicht akzeptiert.

Für Unternehmer bzw. Arbeitnehmer

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Aufwendungen für die Teilnahme an Studienreisen und Fachkongressen nur dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn die Teilnahme so gut wie ausschließlich beruflich / betrieblich veranlasst ist.

Bei einem untergeordneten Privatanteil können die Kosten aufzuteilen sein.

Die Oberfinanzdirektion geht auch auf die Erstattung von Reisekosten durch den Arbeitgeber ein.

VI. Umsatzsteuer

1. Frist 30.9.2012 für Vorsteuervergütungen in EU-Fällen

Wenn Unternehmen im EU-Ausland tätig sind und ihnen dort Vorsteuer in Rechnung gestellt wird, können diese Beträge auf Umsatzsteuerschulden in diesen Ländern angerechnet werden. Falls im jeweiligen EU-Ausland keine Umsatzsteuer zu zahlen ist, sollte die Erstattung der Vorsteuerbeträge gesondert beantragt werden. Solche Fälle können zum Beispiel vorliegen, wenn im jeweiligen Ausland lediglich Kosten für Messeauftritte oder Reisen etc. angefallen sind.

Ein solcher Antrag auf Vorsteuervergütung kann nur befristet gestellt werden. Für EU-Fälle läuft die Frist für Vorsteuerbeträge aus dem Jahr 2011 am 30.9.2012 ab.

Betroffen sind:

- Vorsteuerbeträge, die deutschen Unternehmen in anderen EU-Staaten in Rechnung gestellt worden sind und
- Vorsteuerbeträge, die EU-Unternehmen in Deutschland in Rechnung gestellt worden sind.

Die Anträge deutscher Unternehmen an andere EU-Staaten müssen über die Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (www.elsteronline.de/bportal) gestellt werden. Die hierbei erforderliche Registrierung und Zertifizierung kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb sollten die Anträge rechtzeitig vor dem Stichtag gestellt werden. ■

2. Elektronische Rechnungen

Am 2.7.2012 hat das Bundesfinanzministerium die zum 1.7.2011 in das Umsatzsteuergesetz eingefügten Erleichterungen für elektronische Rechnungen mit den folgenden Stellungnahmen wesentlich konkretisiert:

- Elektronische Rechnungen sind Rechnungen, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden (z.B. Übertragung per E-Mail oder Computerfax, Bereitstellung zum Webdownload oder wie bisher Übermittlung im EDI-Verfahren bzw. per Email mit elektronischer Signatur). Auf einem Standard-Fax erhaltene Rechnungen gelten dagegen als Papierrechnungen, unabhängig davon, von welchem Gerät sie versendet wurden.
- Sowohl bei Papier- als auch bei elektronischen Rechnungen muss die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Im Rahmen eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens muss der Leistungsempfänger prüfen, ob die Rechnung mit der von ihm empfangenen Leistung übereinstimmt. Der Unternehmer ist in der Wahl des jeweiligen Verfahrens frei.
- Elektronische Rechnungen sind - ebenso wie Papierrechnungen - 10 Jahre aufzubewahren. Über diesen Zeitraum müssen der Nachweis der Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden.
- Die Anforderungen an die Aufbewahrung der Unterlagen nach GoBS bzw. GDPdU sind zu beachten. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften führt zwar nicht automatisch zur Versagung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug. Der Unternehmer trägt aber die objektive Feststellungslast für die den Vorsteuerabzug begründenden Tatsachen. Darüber hinaus kann ein Verstoß zu einer Ordnungswidrigkeit führen.
- Der Finanzverwaltung ist auf Verlangen Einsicht in die gespeicherten Daten zu gewähren. Die Regelungen zur Umsatzsteuer-Nachschau wurden entsprechend erweitert.

Um Risiken für den Vorsteuerabzug zu minimieren, empfehlen wir dringend die Verwendung eines entsprechend zertifizierten Archivierungssystems. Darüber hinaus regen wir an, eine zentrale E-Mail-Adresse für alle Eingangsrechnungen einzurichten, um den Archivierungsprozess lückenlos zu ermöglichen. ■

Für Unternehmen, die in anderen EU-Ländern tätig sind

Vorsteuer 2011:
Antragsfrist bis zum 30.9.2012 für

- Vorsteuer deutscher Unternehmer in EU-Ländern.
- Vorsteuer anderer EU-Unternehmer in Deutschland.

Wegen einer erforderlichen Registrierung und Zertifizierung sollten die Anträge rechtzeitig vor dem Stichtag gestellt werden.

Für alle Unternehmer

Die Finanzverwaltung erläutert die Anforderungen an elektronische Rechnungen:

- Rechnungen, die an ein Standard-Fax übermittelt werden, stellen Papierrechnungen dar
- Der Rechnungsempfänger muss ein Kontrollverfahren zur Rechnungsprüfung einsetzen (analog zu Papierrechnungen)
- Elektronische Rechnungen dürfen über die Dauer der 10jährigen Aufbewahrungsfrist nicht veränderbar sein
- Die Bereitstellung von Papiausdrucken ist nicht ausreichend.

Empfehlungen:

- Zeitnahe gesonderte Archivierung
- Zentrale E-Mail-Adresse für den Empfang von Rechnungen.

3. Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: Aktueller Stand

Wie in der letzten Ausgabe bereits angekündigt, hat die Finanzverwaltung die Anwendung der verschärften Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (sogenannte „Gelangensbestätigung“) ausgesetzt. Das Bundesfinanzministerium hat am 1.6.2012 bestätigt, dass vorerst weiterhin nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage verfahren werden kann.

Es ist geplant, die Umsatzsteuerverordnung bezüglich der Nachweispflichten erneut zu ändern. Da die Durchführungsverordnung Gesetzescharakter hat, bedürfen Änderungen der Zustimmung durch den Bundestag und Bundesrat. Daher ist nicht mit einer kurzfristigen Änderung zu rechnen. Weiterer Handlungsbedarf für Unternehmen entsteht erst, wenn ein Entwurf über die geplanten Änderungen vorliegt.

Mit einer Verschärfung bzw. Konkretisierung der Nachweispflichten ist voraussichtlich bei den sogenannten „Abholfällen“ (der Kunde holt die Waren mit eigenen Fahrzeugen ab und transportiert sie ins Ausland) zu rechnen. Deshalb empfehlen wir, bereits im Vorfeld zu überprüfen, ob solche Fälle vorliegen und ob die nach alter Rechtslage erforderlichen Nachweise vorhanden sind. ■

VII. Lohnsteuer

1. Steuerfreiheit für private EDV-Nutzung

Mit dem am 11.5.2012 verkündeten „Gemeindefinanzreformgesetz“ ist rückwirkend ab 2000 für alle noch offenen Fälle die Steuerbefreiung für die geldwerten Vorteile aus der kostenlosen oder verbilligten Überlassung von Computern und Software neu geregelt worden.

Durch die Ausweitung der Steuerbefreiungsvorschrift auf alle Datenverarbeitungsgeräte werden z.B. auch Smartphones oder Tablets in die Begünstigung einbezogen. Zudem wird auch die Bereitstellung von System- und Anwendungsprogrammen durch den Arbeitgeber steuerfrei gestellt. Dabei ist unbeachtlich, ob der Arbeitnehmer die überlassene Software auf einem betrieblichen oder einem privaten Datenverarbeitungsgerät einsetzt. ■

2. Regelmäßige Arbeitsstätte bei Outsourcing

In „Outsourcing-Fällen“ werden häufig Arbeitsverhältnisse von dem bisherigen auf einen anderen Arbeitgeber übergeleitet, wobei die Tätigkeiten und die Arbeitsorte der einzelnen Arbeitnehmer oft identisch bleiben. Es stellt sich dann die Frage, ob der Arbeitsplatz weiterhin als regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers im lohnsteuerlichen Sinn gilt. Falls ja, könnte der Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur die Entfernungspauschale geltend machen und Verpflegungsmehraufwendungen würden nicht anerkannt. Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung bisher vertreten.

Der Bundesfinanzhof hat demgegenüber am 9.2.2012 entschieden, dass ein Arbeitnehmer im Outsourcing-Fall ab dem Zeitpunkt der endgültigen Ausgliederung (Beendigung der arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitnehmer und ursprünglichem Arbeitgeber) seine Tätigkeit nicht in einer Einrichtung seines neuen Arbeitgebers, sondern in betrieblichen Einrichtungen eines Dritten ausübt. Der Arbeitnehmer ist daher auch nicht mehr an einer regelmäßigen Arbeitsstätte, sondern auswärts tätig (vergleichbar mit Arbeitnehmern, die bei Kunden ihres Arbeitgebers tätig sind). Daher können die vollen Fahrtkosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. ■

Für Unternehmen, die Lieferungen in andere EU-Länder ausführen

Die Nachweise nach altem Recht sollen vorübergehend auch weiterhin genügen, bis die Umsatzsteuerverordnung geändert wird.

Empfehlung:

- Entwurf der Änderung abwarten!
- Einhaltung der Nachweispflichten gem. der Rechtslage vor 2012 sicherstellen, insbesondere bei Abholfällen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die private Nutzung von betrieblichen Computerprogrammen sowie PC's, Laptops, Smartphones und Tablets ist steuerfrei. Die Steuerfreiheit gilt rückwirkend ab 2000 in allen noch offenen Fällen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

In Outsourcing-Fällen hat der Arbeitnehmer keine regelmäßige Arbeitsstätte und kann den vollen Abzug von Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand geltend machen.

3. Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu Fahrzeugaufwendungen

Wenn Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einen Firmenwagen auch zur privaten Mitbenutzung zur Verfügung gestellt bekommen, aber Zuzahlungen zu den Kosten - z.B. zu den Leasingraten - leisten, stellt sich die Frage, wie diese Zuzahlungen zu berücksichtigen sind.

Das Finanzgericht Münster hat am 28.3.2012 entschieden, dass für die Ermittlung der Kosten nach der Fahrtenbuchmethode die Fahrzeugkosten in voller Höhe zu berücksichtigen sind - unabhängig davon, wer diese Kosten wirtschaftlich getragen hat (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer). Es erfolgt also keine Minderung z.B. der Leasingraten um die Zuzahlungen des Arbeitnehmers. Der auf Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallende Anteil an den Kosten unterliegt als geldwerter Vorteil der Besteuerung. Auf der anderen Seite kann der Arbeitnehmer die Zuzahlungen in voller Höhe als Werbungskosten abziehen. Dieses Urteil wurde von der Finanzverwaltung nicht angefochten und ist damit rechtskräftig geworden.

Diese Entscheidung widerspricht der Vorgehensweise durch die Finanzverwaltung, die zur Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils aus der Privatnutzung des Firmenwagens die Zuzahlungen von den PKW-Kosten abzieht und die so geminderten Kosten in beruflich und privat veranlasste Beträge aufteilt.

Die Entscheidung des Finanzgerichts ist von Vorteil für den Arbeitnehmer, da bei dieser Methodik die Zuzahlung in voller Höhe steuerlich abzugsfähig ist und nicht nur der Anteil, der auf Privatfahrten entfällt. ■

4. Gutschrift auf Zeitwertkonto: Kein Zufluss von Arbeitslohn

Die Gutschrift von künftig fällig werdendem Gehalt auf ein für den Arbeitnehmer geführtes Zeitwertkonto stellt grundsätzlich noch keinen Zufluss von Arbeitslohn dar. Die Steuerpflicht verlagert sich auf die spätere Auszahlungsphase.

Für GmbH-Geschäftsführer vertritt die Finanzverwaltung allerdings die Auffassung, dass bereits die Gutschrift auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn führt, weil Vereinbarungen über Zeitwertkonten mit dem Aufgabenbild eines Geschäftsführers nicht vereinbar seien.

Dem widerspricht das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 21.3.2012 und stellt fest, dass bei einer Gutschrift auf dem Zeitwertkonto eines GmbH-Geschäftsführers noch kein steuerpflichtiger Zufluss vorliegt. Ebenso hat das Finanzgericht Hessen am 19.1.2012 für einen Gesellschafter-Geschäftsführer und das Finanzgericht Niedersachsen am 16.2.2012 für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer entschieden. Die Finanzverwaltung hat gegen diese Urteile Revision eingelegt. Steuerbescheide in gleichgelagerten Fällen sollten daher offengehalten werden.

Falls der Bundesfinanzhof zu Gunsten der Steuerpflichtigen entscheidet, entsteht insbesondere für Familienunternehmen ein Steuersparmodell. Teile des Gehalts des Gesellschafter-Geschäftsführers könnten auf einem Zeitwertkonto erfasst werden und damit den Gewinn und die Steuerlast des Unternehmens mindern, ohne bei dem Geschäftsführer Steuerzahlungen auszulösen. Zu Steuerzahlungen des Geschäftsführers käme es erst bei einer späteren Verwendung des Zeitwertkontos. Für die Zwischenzeit wird eine Steuerpause erreicht. Damit dieses Modell rechtssicher ist, sollte die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abgewartet werden. ■

VIII. Abgabenordnung

„Flankenschutz“ wird forciert

Seit einigen Jahren setzt die Finanzverwaltung zur Überprüfung von Steuererklärungen den sogenannten „Flankenschutz“ ein. Bei Auffälligkeiten in Steuererklärungen kann der zuständige Finanzbeamte einen Kollegen hinzuziehen, der sich auf das Steuerstrafrecht spezialisiert hat. In der Regel sind dies Beamte der Steuerfahndung. In Zweifelsfällen erscheinen beide gemeinsam unangekündigt beim Steuerpflichtigen zum Hausbesuch.

Für Arbeitnehmer mit Dienstfahrzeugen

Zuzahlungen des Arbeitnehmers für die Privatnutzung eines Firmen-Pkws werden nicht lediglich anteilig im Rahmen der Berechnung des geldwerten Vorteils gekürzt. Vielmehr können die Zuzahlungen in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden.

Für GmbH-Geschäftsführer

Die Gutschrift auf einem Zeitwertkonto stellt nach Auffassung verschiedener Finanzgerichte auch bei GmbH-Geschäftsführern noch keinen Zufluss von Arbeitslohn dar. Die Steuerpflicht verlagert sich auf die spätere Auszahlungsphase.

Zeitwertkonten könnten zu einem interessanten Steuersparmodell für Geschäftsführer, insbesondere bei Familienunternehmen, werden. Allerdings bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten, um die erforderliche Rechtssicherheit zu erhalten.

Für alle Steuerpflichtigen

„Flankenschutz“ in der Finanzverwaltung bedeutet, dass ein Finanzbeamter durch einen auf Steuerstrafrecht spezialisierten Kollegen unterstützt wird. Bei Bedarf suchen diese Finanzbeamten Steuerpflichtige zur Sachverhaltsüberprüfung unangekündigt auf.

Dieses Verfahren wird u.a. in Fällen angewendet, in denen die Angaben in Steuererklärungen durch eine Ortsbesichtigung überprüft werden sollen, z.B. hinsichtlich Ausstattung einer vermieteten Wohnung, Nutzung eines Arbeitszimmers, Rahmen der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit usw.

Abzugsgrenzen ist diese Vorgehensweise von Maßnahmen der Steuerfahndung. Die Steuerfahndung kann erst tätig werden, wenn ein konkreter Anfangsverdacht vorliegt. Sie ist nicht befugt, im Allgemeinen zu prüfen, ob Unregelmäßigkeiten bestehen.

Eine Verpflichtung des Steuerpflichtigen zum Einlass der „Flankenschützer“ oder zur sofortigen Auskunft ihnen gegenüber besteht nicht. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, Auskünfte erst nach Rücksprache und Terminvereinbarung mit dem Steuerberater zu geben. ■

IX. Einkommensteuer (privat)

Kinderbetreuungskosten: Nachweis ab 2012

Ab 2012 können Kosten für die Betreuung von Kindern bis zu deren 14. Lebensjahr auch dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie nicht durch eine Berufstätigkeit, Ausbildung oder Krankheit etc. der Eltern verursacht sind. Das Bundesfinanzministerium hat diesbezüglich am 14.3.2012 insbesondere zu Nachweisfragen Stellung genommen.

Besondere Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit sind danach

- das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie
- die Überweisung des Rechnungsbetrags auf ein Konto des Leistungserbringers.

Nicht ausreichend sind Barzahlungen, auch dann nicht, wenn sie der Empfänger nachweislich ordnungsgemäß gebucht und versteuert hat. Auch spätere Überweisungen heilen den Mangel einer vorhergehenden Barzahlung nicht. ■

X. Sonstige Steuern

1. Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung

Für die Ermittlung der Grundsteuer werden immer noch die sogenannten Einheitswerte herangezogen. Diese speziellen Berechnungen beruhen auf Bewertungsmaßstäben aus dem Jahre 1964 (bzw. 1935 in den neuen Bundesländern). In der Literatur werden die Einheitswerte für Festsetzungen ab dem 1.1.2007 als verfassungsrechtlich zweifelhaft angesehen, da die Berechnungen nicht mehr mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes zu vereinbaren sind.

Hierzu ist jetzt ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Immobilienbesitzern mit umfangreichem Grundvermögen ist zu empfehlen, Festsetzungen unter Hinweis auf die anhängige Verfassungsbeschwerde offen zu halten. Die Verfahren ruhen dann bis zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht. ■

2. Initiative der Familienunternehmen zur Unternehmensbesteuerung

Der Verband DIE FAMILIENUNTERNEHMER - ASU e.V. hat eine Studie zur steuerlichen Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital erarbeitet. Er fordert, Entscheidungsneutralität herzustellen, in dem Eigenkapitalkosten steuerlich wie Fremdkapitalkosten behandelt werden.

Bisher wird die Eigenkapitalfinanzierung gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung steuerlich benachteiligt, da Kreditzinsen als Betriebsausgaben von der Steuer abgesetzt werden können, während die

„Flankenschutz“ ist noch nicht Steuerfahndung.

Vor der Besichtigung von Wohnungen/ Geschäftsräumen oder der Erteilung von Auskünften ist eine Kontaktaufnahme mit einem Steuerberater zu empfehlen.

Für Steuerpflichtige mit Kindern

Ab 2012 wurden die Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuungskosten ausgeweitet. Hierfür sind als besondere Nachweiserfordernisse zu beachten:

- Rechnung
- Überweisung (statt Barzahlung).

Für Unternehmen mit Grundvermögen und Immobilienbesitzer

Der Bundesfinanzhof hält Einheitsbewertung für Stichtage ab dem 1.1.2007 für verfassungsrechtlich zweifelhaft.

Dazu ist jetzt eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Einheitswertbescheide sollten daher offen gehalten werden.

Für alle Unternehmen

Der Verband DIE FAMILIENUNTERNEHMER - ASU e.V. fordert die steuerliche Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapitalkosten.

Eigenkapitalrendite den steuerpflichtigen Gewinn nicht mindert. Bei der Finanzierung von Investitionen fallen damit höhere Steuern an, wenn diese mit Eigen- statt mit Fremdkapital finanziert werden. Darüber hinaus kann ein steuerlich motiviert erhöhter Verschuldungsgrad in Krisenzeiten für die Unternehmen zusätzlich destabilisierend wirken.

Vorgeschlagen wird eine „zinsbereinigte Besteuerung“, die eine fiktive Verzinsung des Eigenkapitals zum Abzug zulässt und insoweit Finanzierungs- und Investitionsneutralität der Besteuerung gewährleistet. Entsprechende Modelle findet man gelegentlich im Ausland. Ob allerdings die deutsche Politik diesen Vorschlag aufgreift, bleibt abzuwarten. ■

XI. Kurznachrichten

- Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zinsschranke verstärken sich. Nachdem bereits verschiedene Finanzgerichte die Verfassungsmäßigkeit in Frage gestellt haben, hält der Bundesfinanzhof es jetzt in einem vorläufigen Verfahren für zweifelhaft, ob übliche Fremdfinanzierungen durch die Zinsschranke eingeschränkt werden dürfen (Bundesfinanzhof vom 13.3.2012). Die weitere Rechtsprechung hierzu bleibt abzuwarten.
- Für sogenannte Finanzunternehmen gilt die für Kapitalgesellschaften übliche Steuerfreiheit für Gewinne aus Tochterkapitalgesellschaften nur eingeschränkt. Ein Finanzunternehmen liegt u.a. vor, wenn die Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Gesellschaftsanteilen liegt (z.B. Finanzholding). Steuerpflichtig sind hier Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen, wenn die Anteile mit dem Ziel der Gewinnerzielung durch kurzfristige Weiterveräußerung erworben wurden. Auch ein einmaliger Erwerb von Anteilen kann in diesem Fall zur Steuerpflicht führen (Bundesfinanzhof vom 26.10.2011).
- Ob Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung steuerlich abzugsfähig sind, hängt davon ab, ob eine dauerhafte Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Diese wird bei teilweiser Selbstnutzung regelmäßig nicht anerkannt. Eine Selbstnutzung von drei Wochen im Jahr muss jedoch nicht immer schädlich sein (Finanzgericht Niedersachsen vom 7.3.2012).
- Bei einer Steuerhinterziehung von mehr als EUR 1 Mio kann eine Freiheitsstrafe in der Regel nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden (Bundesgerichtshof vom 7.2.2012).
- Handwerkerleistungen, die in Höhe von 20 % der Aufwendungen für den Steuerpflichtigen steuerlich abzugsfähig sind, können auch Gärtnerarbeiten umfassen. Dies gilt auch bei der Neuanlage eines Gartens (Bundesfinanzhof vom 14.12.2011). Die maximale Steuerminderung aus Handwerkerleistungen beträgt EUR 1.200,-.
- In Deutschland lebende Eltern können das Schulgeld, das sie für den Schulbesuch ihres Kindes an eine schweizerische Privatschule zahlen, nicht als Sonderausgabe abziehen, da die Schweiz kein Mitglied der EU ist (Bundesfinanzhof vom 9.5.2012).
- Aufwendungen für die Sanierung eines selbst genutzten Wohngebäudes können als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein, wenn durch die Baumaßnahme konkrete Gesundheitsgefährdungen abgewehrt oder andere unausweichliche Schäden (z.B. Brand, Hochwasser, Befall mit echtem Hausschwamm) beseitigt werden. Kosten für übliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Baumängeln gehören jedoch nicht zu den begünstigten Aufwendungen. (Bundesfinanzhof vom 29.3.2012). ■

Zinsschranke: Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit mehren sich.

Die Steuerfreiheit für Gewinne von Finanzunternehmen kann auch dann entfallen, wenn es sich lediglich um einmalige Geschäfte handelt.

Verluste aus vermieteten Ferienwohnungen: Eine geringfügige Selbstnutzung ist nicht immer steuerschädlich.

Keine Strafaussetzung zur Bewährung mehr bei Steuerhinterziehung von mehr als EUR 1 Mio.

Gärtnerarbeiten können als Handwerkerleistungen steuerlich abzugsfähig sein.

Schulgeld für eine schweizerische Privatschule ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Aufwendungen für die Sanierung eines selbst genutzten Wohngebäudes können in besonderen Fällen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein.

XII. Aktuelles aus unserem Hause

Spendenaktion der WESTPRÜFUNG zugunsten der Sfa

Unsere im Rahmen des Kanzleiumzugs in die Südanlage 5 organisierte Spendenaktion zugunsten der Sfa (Schule für alle im Landkreis Gießen e.V.) brachte einen Reinerlös von 3.200,- Euro für den guten Zweck. Die WESTPRÜFUNG hat den Betrag auf 3.750,- Euro erhöht.

Der Verein fördert mit seiner Arbeit die Integration und Entwicklung von Kindern mit Migrationshintergrund. Uns ist diese Arbeit ein besonderes Anliegen, da damit aktiv ein wichtiger Beitrag zur sozialen Entwicklung der Stadt Gießen geleistet und Kindern eine Zukunftsperspektive ermöglicht wird.



Frau Landrätin Anita Schneider übergab am 22. Juni 2012 den Spendenscheck im Namen der WESTPRÜFUNG an die beiden Vorstandsmitglieder der Sfa, Frau Simone van Slobbe und Herrn Tim van Slobbe.

Auch zukünftig wird sich die WESTPRÜFUNG für die Erhaltung und Förderung von sozialen und kulturellen Projekten der Stadt Gießen einsetzen

Kontakt/Anfragen

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

Telefon: 06 41. 98 44 57 - 0
Telefax: 06 41. 98 44 57 - 1 00

info@westpruefung.de
www.westpruefung.de

A member of **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 26.07.2012